

Reglement

des Fonds „Gesundheit“ der Stiftung Lindenhof Bern

mit Änderungen vom 10. Mai 2012

I Präambel

1. Infolge von tief greifenden Veränderungen im gesundheitlichen Umfeld wie auch in den ordnungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Spitals Lindenhof, haben der Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) und die Stiftung Lindenhof Bern (SLB) ihre bisherige Beziehungen in eine Partnerschaft umgewandelt. Dabei soll die von beiden Partnern befürwortete Zusammenarbeit im Bereich des Gesundheitswesens aufrechterhalten und intensiviert werden.
2. In einem Partnerschaftsvertrag haben das SRK und die SLB Absicht, Ziel und Leistungen sowie gegenseitige Rechte und Pflichten der Partnerschaft geregelt.
3. Mit diesem Partnerschaftsvertrag hat sich die SLB im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäss Art. 2 Bst. c der geltenden Statuten verpflichtet, einen zweckgebundenen Fonds „Gesundheit“ zu errichten und mit finanziellen Mitteln auszustatten. Die Errichtung dieses Fonds sowie die Zweckbindung sind unwiderruflich. Mit den finanziellen Mitteln dieses Fonds werden im Bereich Gesundheit humanitäre Aufgaben und Projekte des SRK im In- und Ausland sowie Aus- und Weiterbildung des SRK unterstützt.
4. Gemeinsame Projekte des SRK und der SLB sind anzustreben. Ferner verpflichtet sich die SLB im Rahmen der finanziellen Tragbarkeit, unentgeltlich Projekte und Programme des SRK zu unterstützen (primär Arztleistungen).
5. Das vorliegende Reglement regelt die Modalitäten zur Errichtung, Ausstattung, Anreicherung und Verwaltung dieses Fonds sowie zum Einsatz von dessen Mitteln.

II Finanzierung

6. Der Fonds „Gesundheit“ wird gemäss Ziffer 8 des Partnerschaftsvertrags durch die SLB geäufnet.
7. Die Erträge aus der Anlage des Fondskapitals werden dem Fonds „Gesundheit“, gutgeschrieben.

III Bewirtschaftung

8. Die konkrete Anlage kann an eine Anlagekommission delegiert werden. Die Investition der Mittel erfolgt über eine Bank in Wertschriften im Rahmen des Subvenimus Institutional Fund.
9. Die Anlagepolitik erfolgt in Abstimmung mit der voraussichtlichen Mittelverwendung. Die Fondskommission informiert den Stiftungsrat über Umfang und Zeithorizont der künftigen Mittelverwendung.
10. Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Anlagenvorschriften und Bestimmungen, insbesondere denjenigen der BVV2.
11. Die Vermögensanlagen erfolgen zudem im Einklang mit den Bedürfnissen nach Sicherheit, Risikoverteilung, angemessener Rendite und ausreichender Liquidität, schwergewichtig unter Berücksichtigung von ethischen und sozialen Kriterien,
 - in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hoch stehenden Anlagen,
 - verteilt auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren, und
 - in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
12. Die Anlagen des Fonds „Gesundheit“ und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen, periodisch oder wenn außerordentliche Ereignisse es erfordern zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen.

IV Mittelverwendung / Einreichung von Gesuchen

13. Über die Mittelverwendung aus dem Fonds „Gesundheit“ entscheidet eine dreiköpfige Fondskommission. Die Fondskommission besteht aus zwei vom RKR bestimmten Personen bzw. ihren Suppleanten und einer vom Stiftungsrat der SLB bestimmten Person bzw. ihres Suppleanten. Die Wahlorgane informieren sich vorgängig gegenseitig darüber, wen sie als Mitglieder bzw. Suppleanten bestimmen. Jedes Kommissionsmitglied besitzt eine Stimme. Kommissionsentscheide werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Die Entscheide der Kommission sind endgültig. Die Fondskommission konstituiert sich selbst.
14. Gesuche an den Fonds können stellen:
 - Rotkreuzrat (RKR);
 - Geschäftsführender Ausschuss KVK (GA-KVK);
 - Rettungsorganisationen (SSB, SLRG, REDOG, SMSV);
 - Geschäftsstelle SRK (GS SRK).

15. Die Gesuche können grundsätzlich einmal pro Jahr bis Mitte Juni eingereicht werden. Die Fondskommission entscheidet spätestens bis Ende September. Kleinere Gesuche können jederzeit eingereicht werden; der Entscheid kann im Zirkulationsverfahren erfolgen.¹

V Berichterstattung

16. Die Fondskommission erstattet dem Stiftungsrat der SLB und dem Rotkreuzrat über ihre Tätigkeit, die Mittelverwendung aus dem Fonds „Gesundheit“ und die Höhe der vorhandenen Mittel jährlich einen schriftlichen Bericht bis Ende Januar des folgenden Jahres.

VI Schlussbestimmungen

17. Das vorliegende Reglement kann nur mit Zustimmung des Rotkreuzrates geändert werden.

Bern, den 5. April 2011

Für den Stiftungsrat

Sig.
S. Hill, Präsident

Sig.
J.-F. Andrey, Direktor

Mit Zustimmung des Rotkreuzrates:

Bern, den 27. Mai 2011

Sig.
René Rhinow, Präsident

Sig.
Markus Mader, Direktor

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Mai 2012